

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	11.10.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die auf S. 3 und S.4 der Begründung dargestellten Aufgaben und Funktionen von Lüchow als Mittelzentrum beziehen sich auf das zentrale Siedlungsgebiet, also die Kernstadt Lüchow, nicht auf einen Ortsteil der Stadt wie Seerau i.d.L. Die Begründung ist entsprechend zu überprüfen/zu ändern. Der Lucie-Kanal ist als Gewässerlinie mit Deich im RROP nur nachrichtlich dargestellt, dies ist in der Begründung (S. 3) zu korrigieren. Es sollte noch ergänzt werden, dass das FFH-Gebiet als Landschaftsschutzgebiet (LSG) Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern umgesetzt ist. Auf S. 5 ff, S. 12 sowie an weiteren Stellen der Begründung/im Umweltbericht wird dargestellt, dass der Firmenstandort inmitten der Anbauflächen gewählt wurde, um kurze Wege zu ermöglichen. Dies sei u.a. für den Klimaschutz von Vorteil. Diese Begründung lässt außer Acht, dass inzwischen auch von deutlich weiter entfernt gelegenen Anbauflächen an den Firmenstandort geliefert wird. Die Begründung ist daher zu überprüfen und ggf. zu ändern. 	<p>Zur Klarstellung wird in dem betreffenden Absatz zwei Worte ergänzt (siehe Fettdruck):</p> <p><i>Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017 und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 weisen Lüchow (Wendland) als Mittelzentrum aus. Die Stadt ist somit verpflichtet, für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Mittelzentrum zu sorgen und die Standortattraktivität durch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen zu erhöhen.</i></p> <p>Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt. Die betreffende Passage in Kap. 2. der Begründung wird folgendermaßen neu formuliert:</p> <p><i>Der nordwestlich des Plangebiets verlaufende Lucie-Kanal, der im RROP nachrichtlich als Gewässer mit Deich markiert ist, ist zugleich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung dargestellt. Das Gewässer ist gleichzeitig FFH-Gebiet. Der Landkreis hat dieses europäische Schutzgebiet inzwischen als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in örtliches Recht umgesetzt.</i></p> <p>Die Vertragsanbauer liefern ihre Waren just in time direkt vom Feld in die Fabrik, um in der Erntezeit einen durchgängigen Produktionsprozess zu gewährleisten. Die frisch geernteten Gewürzkräuter sollen im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen möglichst wenig transportiert werden. Kurze Wege vom Feld zur Produktion sind nicht nur eine Garantie für die Frische des Rohmaterials sondern sorgen auch dafür, dass der Transportweg möglichst wenige Emissionen hervorruft. Die vertraglich gesicherten Anbauflächen liegen daher überwiegend in einem Umkreis von maximal 35 km um die Produktionsstätte. Dies ist im Vergleich zu den heute üblichen Transportwegen im Landwirtschaftsbereich vergleichsweise gering.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.</p>	<p>Begr.</p> <p>Begr.</p> <p>Begr.</p>	

<p>4. Der Abstand von 100 m zu Wald mit besonderer Schutzfunktion ist ein Ziel der Raumordnung (RROP 3.3 Ziff. 07). Dieser Abstand ist daher im Rahmen der Bauleitplanung einzuhalten, was hier der Fall ist. Es sollte zu Klarstellung auf S. 6 der Begründung neben der Darstellung der naturschutzfachlichen Aspekte ergänzt werden, dass damit auch das Ziel der Raumordnung in RROP 3.3 Ziff. 07 eingehalten wird. Auch im Umweltbericht (S. 47) ist dies entsprechend klarzustellen. Denn hier heißt es, dass der Abstand von 100 m zum Waldrand „berücksichtigt werden sollte“, was einen Abwägungsspielraum suggeriert, der für ein Ziel der Raumordnung nicht besteht.</p>	<p>Im drittletzten Absatz von Kap. 2 wird folgender Satz ergänzt:</p> <p><i>Mit der Einhaltung eines 100m-Abstandes zum Wald mit besonderen Schutzfunktionen wird auch das Ziel der Raumordnung aus Kap. 3.3 Ziff. 07 (RROP 2004) eingehalten.</i></p>	<p>Begr.</p>
<p>5. Auf S. 11 der Begründung (sowie S. 17) wird von einer Verkehrsanbindung an die Seerauer Straße und an die zukünftige Umgehungsstraße gesprochen. Bei der Seerauer Straße handelt es sich um die Kreisstraße K 1. Es ist unklar, was mit der zukünftigen Umgehungsstraße gemeint ist. Für Seerau i.d.L. gibt es keine Planung für eine Ortsumgehung. Ggf. ist gemeint, dass die K1 an die Ortsumgehung von Lüchow im Zuge der B 248 anbindet, die bereits seit vielen Jahren realisiert ist. Die Angaben in der Begründung sind daher klarzustellen.</p>	<p>Die Formulierung „zukünftige Umgehungsstraße“ wird ersetzt durch „Lüchower Umgehungsstraße B248“.</p>	<p>Begr.</p>
<p>6. In der Begründung S. 11 ist dargestellt, dass die vorhandene nördliche Zufahrt für die Anbindung landwirtschaftlicher Flächen notwendig sei. Jedoch führt diese Zufahrt auf das Betriebsgelände. Die Darstellung ist daher zu überprüfen/ zu ändern.</p>	<p>In Kap. 7 der Begründung 2. Absatz wird die betreffende Textpassage durch folgenden Text ersetzt:</p> <p><i>„Der Betrieb hat auf der Grundlage eines am 16.04.2010 vom Landkreis erteilten Ausnahmebescheides eine zusätzliche Werksausfahrt im Norden errichtet. Bei der Überplanung des Standortes soll diese nördliche Werksausfahrt planungsrechtlich abgesichert werden. Sie wird daher im Plan neu als Sondergebiet festgesetzt.“</i></p>	<p>Begr.</p>
<p>Begründung, Ziff. 2, Seite 3 unten: Es handelt sich um das Ziel 1.6.07, nicht um den Grundsatz.</p>	<p>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Begr.</p>
<p>7. In der Begründung, Ziff. 2, Seite 3, Abs. 4 wird das Vorbehaltsgebiet Erholung erwähnt und auf Seite 6, Abs. 3 dargelegt, dass die Erholungsfunktion nicht gestört wird. Das Ziel 3.8.02 RROP 2004 ist hierzu aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt. Das Ziel 3.8.02 RROP 2004 wird in Kap. 2 der Begründung aufgenommen.</p>	<p>Begr.</p>

8. Begründung, Ziff. 2, Seite 6, Abs. 1: Die Begründung für den sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist „zu dünn“ und bedarf daher einer Überarbeitung im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB. Der Umweltbericht, Seite 19, Abs. 2, spricht nur von „einer kleinräumigen Erweiterung“. Als SO wurden jedoch neu südlich die Flurstücke 111/3, 111/6 und 111/10 festgesetzt.

Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt.

Aus Sicht der kommunalen Planungsträger wäre eine grundlegende Standortverlagerung der Fa. Steinicke GmbH, z.B. in Gewerbegebiet nach Lüchow, unzumutbar, denn der Betrieb hat über Jahrzehnte einen umfangreichen Anlagenbestand in Seerau an der Lucie geschaffen, der nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu verlagern wäre. Insofern handelt es sich in diesem Fall um eine standortgebundene Planung, die eine Inanspruchnahme von weiteren Außenbereichsflächen unmittelbar angrenzend an das vorhandene Betriebsgelände notwendig macht. Baulücken oder sonstige Möglichkeiten der Innenentwicklung kommen bei dieser betriebsbezogenen Planung – aufgrund des unzureichenden Funktionsbezuges zum Firmengelände - nicht in Betracht.

Dem in § 1a BauGB verankerten Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen:

- Durch die Überplanung des bestehenden Betriebsgrundstücks können dort vorhandenen Flächen-Ressourcen intensiver für bauliche Zwecke im Sinne einer Nachverdichtung genutzt werden. Die GRZ wird von 0,6 auf 0,8 angehoben, um eine möglichst kompakt Hauptnutzung zu ermöglichen, so dass kein vorzeitiger Landschaftsverbrauch erforderlich wird.*
- Die vorhandene Erschließungsinfrastruktur kann durch die standortbezogene Erweiterungsplanung besser ausgelastet werden. Es werden relativ wenige Eingriffe in das Schutzgut Boden notwendig, um die Verkehrsanbindung und Erschließung des geplanten Sondergebiets zu gewährleisten.*
- Es handelt sich bei diesem Bebauungsplan um eine standortbezogene, betriebliche Vorsorgeplanung, um den mittel- bis langfristigen Erweiterungsbedarf der ortsansässigen Fa. Steinicke GmbH abzudecken. Damit die überplanten Erweiterungsflächen auf Dauer für den ortsgebundenen Betrieb gesichert bleiben und nicht vorzeitig für anderweitige Gewerbenutzungen „verbraucht“ werden, sind sie im Bebauungsplan als Sondergebiet „Gemüse- und Gewürzverarbeitung“ festgesetzt. Ein nicht zweckgebundener Verbrauch von Ackerland wird damit an dieser Stelle vermieden.*

Begr.

9. Begründung, Ziff. 3, Seite 7, Abs. 2: ... Die Firma arbeitet im Schichtbetrieb mit ca. 70 Mitarbeitern Im F-Planverfahren werden nur ca. 25-30 Mitarbeiter genannt (Begründung Seite 7).

Nach aktuellen Angaben (Okt. 2019) arbeiten am Standort in Lüchow ca. 70 Mitarbeitern, davon ca. 30-40 in der Produktion im Schichtbetrieb. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Begr.

<p>10. Planzeichnung: In der Planzeichnung sind für den Einfahrtbereich und den Bereich ohne Ein- und Ausfahrt die Signaturen für die Festsetzung sowie für die nachrichtliche Darstellung so ähnlich, dass sie nicht unterschieden werden können.</p>	<p>Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird folgendermaßen überarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der bereits vorher bestehende Bereich ohne Ein- und Ausfahrt wird grau dargestellt • Die bereits vorher bestehende Hauptzufahrt wird grau dargestellt. 	<p>Plan</p>
<p>11. In der Planzeichnung ist eine Signatur „Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme der Festsetzungen“ dargestellt. Danach ist der gesamte nord-östliche Bereich des Sondergebiets, inklusive der Darstellung der Schutzpflanzungen an der nördlichen und östlichen Grenze des Sondergebiets sowie die Bereiche der Ein- und Ausfahrten als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Jedoch gibt es im ursprünglichen Bebauungsplan keinen nördlichen Einfahrtbereich. Es ist deutlich zu machen, dass es sich hier um eine Festsetzung dieser Bebauungsplanänderung handelt.</p>	<p>In der Planzeichenerklärung wird die Signaturbezeichnung „Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme der Festsetzungen“ geändert in „<i>Abgrenzung der Erweiterungsfläche innerhalb des Sondergebietes</i>“.</p> <p>In der Planzeichnung wird im Bereich der neuen, nördlichen Zufahrt die o.g. Signatur ergänzt.</p>	<p>Plan</p>
<p>12. Neben der Darstellung der nachrichtlichen übernommenen zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans, sind auch die nachrichtlich übernommenen textlichen Festsetzungen zur Verdeutlichung und besseren Anwendbarkeit für Grundstückseigentümer, Stadt und Kreisbehörden zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Überarbeitung der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p>	<p>T.F.</p>
<p>13. Die Festsetzung einer Oberkante für Gebäude muss als absolute Größe in Bezug zu Normal Null angegeben werden. Der Bezug zur Oberkante Fertigfahrbahn reicht hier nicht aus, da es sich um eine veränderbare Größenangabe handelt.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird unter dem Höhenbezugspunkt eine Höhe von 15,5 m über NN angegeben.</p>	<p>Plan</p>
<p>14. Im Abschnitt 9. Ver- und Entsorgung wird unter anderem auch auf die Löschwasserversorgung eingegangen. Danach wird eine Löschwasserliefermenge von 1600 l/min, die als Grundschutz zur Verfügung stehen sollte, für ausreichend erachtet. In Bezug auf die vorhandenen Bebauung und den Größen der bestehenden Brandabschnittsflächen ist der Ansatz auch aus meiner Sicht gerechtfertigt. Hierbei ist festzustellen, dass diese Liefermenge jedoch durch den an der Toreinfahrt vorhandenen Überflurhydranten nicht erbracht werden kann. Im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens hat die Firma Steinicke im Bereich der 2. Einfahrt einen Löschwasserbrunnen auf ihrem Gelände herstellen lassen. Zusammen mit dieser Löschwas-</p>	<p>In Kap. 9. Der Begründung wird der Absatz zur Löschwasserversorgung neu gefasst:</p> <p><i>Die Löschwasserversorgung ist für den Brandfall im Sondergebiet zu gewährleisten. Für den Grundschutz müssen zurzeit mindestens 1.600 l / min vorgehalten werden. Direkt am Tor der Haupteinfahrt befindet sich ein Oberflurhydrant. Da dieser diese Löschwassermenge allein nicht erbringen kann hat die Firma im Bereich der nördlichen Einfahrt einen Löschwasserbrunnen auf ihrem Gelände herstellen lassen. Zusammen mit dieser Löschwasserentnahmestelle steht das notwendige Löschwasser für den</i></p>	<p>Begr.</p>

<p>serentnahmestelle steht das notwendige Löschwasser zur Verfügung. Je nach Größe der neu geplanten Brandabschnittsflächen ist ggf. eine noch größere Menge erforderlich. Dieses und ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrten auf dem Betriebsgelände kann dann allerdings erst im Baugenehmigungsverfahren festgestellt werden.</p>	<p><i>Grundschatz zur Verfügung. Je nach Größe der neu geplanten Brandabschnittsflächen könnte ggf. noch eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle erforderlich werden. Die Löschwasserversorgung und ggf. erforderliche Feuerwehrumfahrten auf dem Betriebsgelände sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.</i></p>	
<p>15. Vorliegend geht es um die planungsrechtlichen Vorbereitungen zur Erweiterung eines vorhandenen Kräuter und Gemüse verarbeitenden Betriebes. Hier soll vor allem ein Gärrestlager entstehen, in welchem Gärrest, der in einer externen Biogasanlage erzeugt wird, bis zur Ausbringung zwischengelagert werden soll. Immissionsseitig ist zunächst der Bereich Geruch und Lärm als unproblematisch zu bewerten. Die durch die Erweiterung des Betriebes hinzukommenden Emissionen werden die bereits vorhandenen Emissionen nicht erheblich verstärken. Die vorhandenen Betriebsanlagen liegen zwischen dem nächstgelegenen Dorf und der Erweiterungsfläche. <u>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird allerdings der Bereich Ammoniakemissionen zu untersuchen sein</u>, da nach meiner Kenntnis die organischen Abfälle der Firma Steinicke in einer Biogasanlage verarbeitet werden, in der auch tierische Nebenprodukte eingebracht werden. Die Nähe der im Bebauungsplan korrekt dargestellten <u>FFH-Gebiete</u> zu der Erweiterungsfläche ist durchaus potentiell problematisch.</p>	<p>In der Begründung und im Umweltbericht wird folgender Satz eingefügt:</p> <p><i>Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorsorglich darauf hin, dass der Vorhabenträger im Falle einer Planung für ein Gärrestlager im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nachzuweisen hat, dass die Ammoniak-Emissionen die bestehenden FFH-Gebiete nicht in unzulässiger Weise belasten.</i></p>	<p>Begr.</p>
<p>16. Die im Artenschutzfachbeitrag zur <u>Einhaltung des Artenschutzes</u> genannten <u>Maßnahmen</u> wurden nicht in die <u>textlichen Festsetzungen</u> des B-Plans übernommen. Dies ist nachzuholen. Ich rege folgende Formulierung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Baufelddräumung und Gehölzrodungen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. b) Eine nächtliche Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze und die umgebenden Flächen anstrahlt, ist auszuschließen. Die Beleuchtung der Bauflächen ist so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die Umgebung soweit wie möglich vermieden wird. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen in vollständig insektendicht abgeschlossenen Gehäusen mit Richtcharakteristik) zu verwenden. 	<p>Die vom Landkreis vorgeschlagene Formulierung zum Thema Artenschutz wird in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Der bisher auf der Planzeichnung angebrachte Hinweis zum Artenschutz wird gestrichen.</p>	<p>T.F.</p>
<p>17. In der textlichen Festsetzung Nr. 6 wird Bezug auf eine Pflanzliste 3 genommen. Es gibt aber nur die Pflanzlisten 1 und 2 sowie eine Pflanzliste ohne Nummerierung. <u>Die Pflanzlisten</u> sind entsprechend der Erläuterungen</p>	<p>Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet.</p>	<p>T.F.</p>

<p>in den textlichen Festsetzungen <u>richtig zu nummerieren</u>.</p>		
<p>18. Für die Einsaat des Grünlandes als Biotop ist bevorzugt regionales Saatgut zu verwenden. In der textlichen Festsetzung Nr. 7 ist die Regelsaatgutmischung 8.1 daher durch eine <u>Regiosaatgutmischung (RSM Regio für das Ursprungsgebiet Ostdeutsches Tiefland, Typ Feuchtwiese)</u> auszutauschen.</p>	<p>Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet.</p>	<p>T.F.</p>
<p>19. Die Krautsäume entlang der Schutzpflanzungen sollten alle 1 bis 2 Jahre gemäht werden. Die textlichen Festsetzungen 2, 3 und 4 sollten daher um den Satz <u>„Eine Mahd der Krautsäume in Abständen von ein bis zwei Jahren im Herbst ist zulässig“</u> ergänzt werden.</p>	<p>Die Anregung des Landkreises wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend überarbeitet.</p>	<p>T.F.</p>
<p>20. Denkmalschutz: Entgegen der Anmerkungen zur Begründung des Bebauungsplanänderungen (Seite 40 – Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter) befindet sich in unmittelbarer Umgebung zur südlichen Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ein Baudenkmal, der Tanzsaal des ehem. Gasthauses/Baujahr 1924 (siehe Fotos). Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt zu einem Zusammenwachsen der Dorferweiterung aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts und der Produktionsstätte. Die historische Dorfsituation wird dadurch verunklärt. Dennoch wird der Erweiterung aus denkmalrechtlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, die zu errichtenden Wohngebäude im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu platzieren, es wird davon ausgegangen, dass diese Gebäude niedriger sind als 12 m OK Gelände. Die eher technischen Gebäudeteile wie Errichtung eines Gärstofflagers, Errichtung von PV-Anlagen oder Biogasanlagen sind vorzugsweise in den abseits zum Dorf liegenden Bereichen zu platzieren. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Denkmalpflege beteiligt werden, Beratungsgespräche zur Zeit der Vorplanung werden empfohlen.</p> <p>Historische Aufnahme vermutlich nach Fertigstellung 1924</p>	<p>In der Planzeichnung wird das genannte Einzeldenkmal nachrichtlich dargestellt.</p> <p>In Begründung und Umweltbericht wird folgender Text übernommen:</p> <p><i>Die untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Umgebung zur südlichen Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ein Baudenkmal, der Tanzsaal des ehem. Gasthauses/Baujahr 1924 befindet. Die Erweiterung des Bebauungsplanes führt zu einem Zusammenwachsen der Dorferweiterung aus der Zeit Anfang des 20. Jahrhunderts und der Produktionsstätte. Die historische Dorfsituation wird dadurch verunklärt. Dennoch wird der Erweiterung aus denkmalrechtlicher Sicht zugestimmt. Es wird empfohlen, die zu errichtenden Wohngebäude im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu platzieren, es wird davon ausgegangen, dass diese Gebäude niedriger sind als 12 m OK Gelände. Die eher technischen Gebäudeteile wie Errichtung eines Gärstofflagers, Errichtung von PV-Anlagen oder Biogasanlagen sind vorzugsweise in den abseits zum Dorf liegenden Bereichen zu platzieren. Innerhalb der Genehmigungsverfahren wird die Denkmalpflege beteiligt werden, Beratungsgespräche zur Zeit der Vorplanung werden empfohlen.</i></p>	<p>Plan Begr.</p>

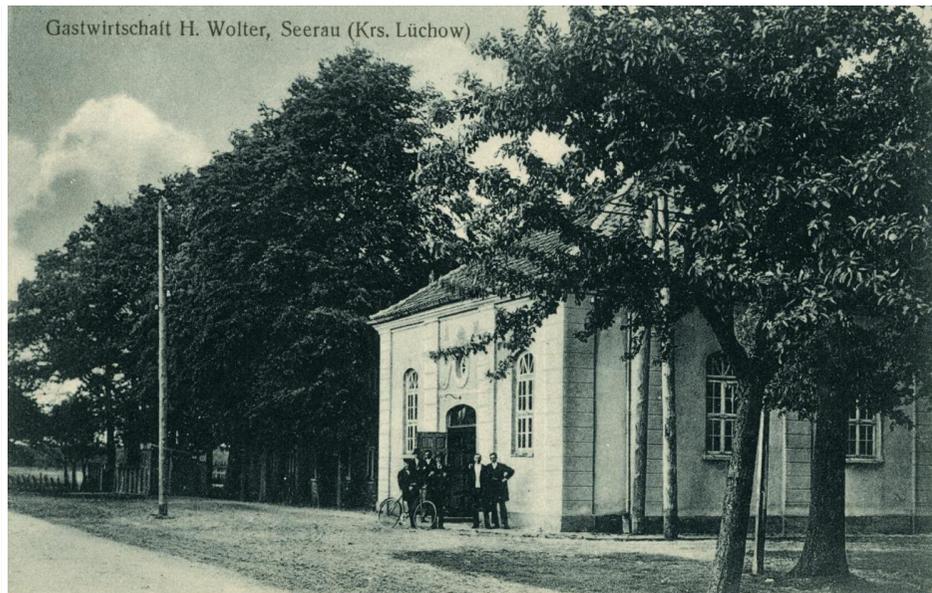
Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan "Güstneitz"- 2. Änderung und Erweiterung

Prüfung der Anregungen aus der ersten Beteiligung
der Behörden und Nachbargemeinden

- 7

gemäß § 4 (1) BauGB



STAATLICHES GEWERBEAUF SICHTSAMT	07.10.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>die Betriebsbeschreibung der Fa. Steinicke - Haus der Hochgewürze , wie in Nr. 3 der Begründung angeführt ist weder komplett noch richtig, da auch Anlieferungs- und Verarbeitungstätigkeiten nachts erfolgen. Betriebsaktivitäten erfolgen somit nicht nur in der Tagzeit, wie die Betriebsbeschreibung suggeriert. Die Betriebsbeschreibung ist zu überarbeiten.</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des anlagen bezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Betriebsbeschreibung der Fa. Steinicke wird in Kap. 1 , Kap. 3 und in Kap.11.1.1 überarbeitet. Dabei wird ergänzt, dass auch Anlieferungs- und Verarbeitungstätigkeiten nachts erfolgen.</p>	Begr.	

LGLN - RD LÜNEBURG, KATASTERAMT LÜCHOW	16.09.2019	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gibt es aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht folgende Hinweise:</p> <p>Um die Übertragbarkeit des Bebauungsplanes in die Örtlichkeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Planzeichnung mit zusätzlichen Maßen zu ergänzen. Es fehlen Angaben zur Höhe der nördlichen Maßnahmenfläche sowie Maße zur Ausdehnung der Schutzpflanzungen entlang der Straße.</p>		<p>In der Planzeichnung werden die fehlenden Bemaßungen ergänzt.</p>	<p>Plan</p>